

Benutzungsordnung für die Mediothek der Wirtschaftsschule KV Zürich

1. Kreis der Benutzenden

Die Mediothek steht allen Lernenden und Lehrenden der Wirtschaftsschule KV Zürich sowie Mitarbeitenden der Schulverwaltung und des Betriebes zur Benutzung offen.

2. Administration

Einschreibung

Der Lernenden-Ausweis ist auch der Benutzerausweis der Mediothek. Er ist bei jeder Ausleihe vorzuweisen. Mit der Benutzung der Mediothek anerkennen die Benutzenden diese Benutzungsordnung.

Mutation/Ausweisverlust

Bei Verlust des Benutzungsausweises stellt das Sekretariat Grundbildung kostenpflichtig einen neuen aus. Namens- oder Adressänderungen sind ebenfalls dem Sekretariat Grundbildung zu melden.

3. Benutzung

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 08.00 – 17.30 Uhr (an regulären Schultagen)

Maximalzahl Medien

Es können maximal 10 Medien gleichzeitig ausgeliehen und vorbestellt werden, pro Medienart höchstens 5.

Ausleihdauer/
Verlängerung

Die maximale Ausleihdauer beträgt

- für Musik-CDs und Spielfilme eine Woche,
- für alle anderen Medien vier Wochen.

Eine Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.

Nachschlagewerke, Lexika und das aktuelle Exemplar einer Zeitschrift bilden die Präsenzbibliothek und können nicht ausgeliehen, sondern nur in der Mediothek benutzt werden.

Reservation

Von andern Benutzenden ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, werden die Benutzenden über E-Mail benachrichtigt und das Werk wird 7 Tage lang bereitgehalten.

Fernleihe

Eine Fernleihe ist nicht möglich, Beratung für die weitere Suche schon.

Benutzung von PCs,
Notebooks und
Abspielgeräten

Das Mediothekspersonal kann für die Nutzung der Geräte Einschränkungen für einzelne Benutzergruppen festsetzen.

Verhalten in der
Mediothek

Garderobe: Taschen, Mappen, Säcke, Mäntel und Jacken sind beim Mediotheksbesuch in den dafür bestimmten Fächern im Eingangsbereich zu deponieren oder an den Sitzplatz mitzunehmen. Wertgegenstände bitte auf sich tragen. Keine Gepäckablage ohne Aufenthalt in der Mediothek.

Esswaren sind nicht gestattet, bitte in der Garderobe deponieren.

Im Arbeitsbereich haben sich die Benutzenden **leise** zu verhalten.

Für alle **Audio-Anwendungen** sind Kopfhörer zu benutzen.

Die PCs in der Mediothek dienen in erster Linie der Arbeit, das **Online-Spielen** von virtuellen Gewaltspielen (z.B. Ego-Shooter) ist nicht gestattet.

4. Gebühren

Ausleihe

Die Ausleihe, Verlängerung und Reservation sind kostenlos.

Mahnungen

Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird gemahnt:

- 1. Mahnung gratis
- 2. Mahnung (nach weiteren 10 Tagen) Fr. 5.-
- 3. Mahnung (nach weiteren 10 Tagen) Fr. 10.-
- Rechnung bzw. letzte Mahnung
(nach weiteren 10 Tagen) Fr. 20.- + aufgelaufene
Mahnggebühren
+ Medieneinkaufspreis
+ Bearbeitungsgebühr (Fr. 100.-)
+ Meldung an Schulleitung

Wird die Rechnung nach weiteren 10 Tagen nicht bezahlt, behält sich die Schule vor, eine Betreibung einzuleiten.

Bei offenen Mahnggebühren ist keine weitere Ausleihe möglich.

5. Haftung

Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Mediothekseigentum (Medien, Mobiliar, Abspielgeräte etc.) verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie sie empfangen haben. Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vermutet. Für Garderoben, Wertgegenstände und weitere Effekten übernimmt die Mediothek keine Haftung.

Beschädigung/Verlust von Ausweisen und Medien

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Benutzungsausweises werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Haftungsbeschränkung der Mediothek

Die Haftung der Mediothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger sowie für Diebstahl persönlichen Eigentums ausgeschlossen.

6. Sanktionen

Beschränkung/ Entzug des Benutzungsrechts/ Ermahnung

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Mediotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Mediothek kann diese das Benutzungsrecht einschränken, bei schwer wiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entziehen und eine schriftliche Ermahnung (gemäss Hausordnung der Schule § 1.5 und 2.7 und Disziplinarreglement der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 04.10.2004 § 18) erteilen.

7. Schlussbestimmung

Publikation von Änderungen

Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 30.09.2013 in Kraft.

René Portenier, Rektor